

qu'il a informé celui-ci de son droit de révocation, de la forme et du délai pour le faire valoir, en lui indiquant son adresse. Ce document doit être daté, il doit permettre l'identification du contrat et être remis à l'acquéreur. Enfin, la révocation doit être communiquée à l'acquéreur dans le délai de sept jours qui commence à courir dès l'instant où le contrat a été accepté et les informations nécessaires, y compris le domicile du fournisseur, communiquées à l'acquéreur. La preuve en incombe toujours au fournisseur.

A l'occasion du débat sur Eurolex, ces modifications ont été acceptées sans remarque particulière et à l'unanimité. Puisqu'il s'agit d'améliorations qui complètent la protection du consommateur qui avait déjà été décidée avec la modification des articles 40 et 40a du Code des obligations, ces modifications peuvent être acceptées même en dehors du cadre d'Eurolex. C'est ce que vous propose votre commission unanime.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.126

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz über das Messwesen.
Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur la métrologie.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Plattner, Berichterstatter: Bei der Beratung des Eurolex-Pakets war die einzige Bemerkung, die ich zu diesem Gesetz machen konnte, dass dies eine Gelegenheit für einen Physiker sei, hier einmal etwas zu sagen, denn das Wort «Physik» komme im Gesetz vor. Sie können daraus schliessen, dass es jetzt noch weniger zu sagen gibt.

Ich erinnere Sie einfach daran, dass es um die Anpassung der Definitionen zwischen der Schweiz und Europa geht – etwas, was zwar grosse Konsequenzen für die Beteiligten hat, was aber im Sinne aller ist.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen und diese Gesetzesänderung zu verabschieden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 20 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.127

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Pauschalreisen. Bundesgesetz
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Voyages à forfait. Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Dieses Gesetz bezieht sich sinngemäss auf die Richtlinie Nr. 90/314 vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen. Ich verweise auf die Botschaft (Ziff. 255.1, S. 83 der deutschen Fassung).

In der ersten Beratung im Herbst 1992 hatte das Parlament die Werbebestimmungen gestrichen, welche die Vorlage – ohnehin nicht gerade ein Meisterwerk an gesetzgeberischer Formulierungskunst – aus unserer Sicht übermässig belastet hätten. Der Bundesrat ist der Meinung, dass auch nach der Ablehnung des EWR-Vertrages im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Normierung von Pauschalreisen bestehe. Die betroffene Wirtschaftsbranche teilt diese Auffassung. Ihre Kommission hat sich dieser Betrachtungsweise mit mässiger Begeisterung angeschlossen; sie beantragt einstimmig Eintreten. In der Detailberatung möchte ich, Herr Präsident, noch zu drei Artikeln kurze Erläuterungen abgeben. Ich beantrage Ihnen also Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Titel und Ingress, Art. 1–3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... allgemein informieren:

a. über die für Staatsangehörige der Staaten der EG und der Efta geltenden Visumserfordernisse

Abs. 4 (neu)

Staatsangehörige anderer Staaten haben Anspruch auf die Informationen nach Absatz 3 Buchstabe a, wenn sie diese unverzüglich verlangen.

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... d'ordre général concernant:

a. les conditions applicables en matière de passeports et de visas, notamment quant aux délais pour leur obtention aux ressortissants des Etats de la CE et de l'AELE;

....

Al. 4 (nouveau)

Les ressortissants d'autres Etats ont droit aux informations prévues au 3e alinéa lettre a, s'ils les exigent sans retard.

Zimmerli, Berichterstatter: Bei Artikel 4 haben wir es mit der einzigen sachlich etwas problematischen Bestimmung zu tun. Nach der ursprünglichen Vorlage musste der Reiseveranstalter nur die EWR-Staatsangehörigen über die Pass- und Visumserfordernisse informieren. Der Bundesrat wollte diese Pflicht in Absatz 3 Buchstabe a auf alle Konsumentinnen und Konsumenten ausdehnen. Das scheint aber kaum praktikabel zu sein, wie der Reisebüroverband mit Recht eingewendet hat.

Deshalb schlägt Ihnen die Kommission vor, diese von Gesetzes wegen bestehende Pflicht zur Information über Pass- und Visumserfordernisse auf Staatsangehörige der Staaten der EG und der Efta zu beschränken, also sinngemäss auf den ursprünglichen Europäischen Wirtschaftsraum, und in einem neuen Absatz 4 vorzusehen, dass diese Informationen Staatsangehörigen anderer Staaten nur auf unverzügliches Verlangen hin erteilt werden müssen.

In diesem Sinne hat sich die Kommission erlaubt, Ihnen einen Abänderungsantrag zu stellen. Sie finden ihn auf dem separaten Blatt in der korrigierten Fassung, neu also Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a mit der Beschränkung auf die Staatsangehörigen der Staaten der EG und der Efta und neu Artikel 4 Absatz 4 für die Angehörigen anderer Staaten.

Ich bitte namens der Kommission um Zustimmung zu dieser Aenderung.

Bundesrat Koller: Ich kann diesem vernünftigen Kompromiss Ihrer Kommission zustimmen.

Es ist in der Tat so, dass diese Informationspflicht wohl doch etwas zu weit gefasst gewesen wäre, wenn man sie auf alle Angehörigen aller Staaten ausgedehnt hätte. Andererseits würde eine Informationspflicht nur gegenüber Schweizer Staatsangehörigen – wie das auch diskutiert worden ist – zu kurz greifen. Deshalb scheint mir der Kompromiss Ihrer Kommission ausgewogen.

Angenommen – Adopté

Art. 5–13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Ich möchte eine Erklärung zu Artikel 14 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 16 abgeben.

Die Kommission für Rechtsfragen legt Wert auf eine Klarstellung zuhanden der Materialien: Es ist nicht der Sinn dieser Vorschriften, mit Bezug auf die Haftung für Hilfspersonen von der Kodifikation, das heisst von Artikel 101 des Obligationenrechts, abzuweichen. Das sei hier in aller Form gesagt. Auch die Richtlinie verlangt solches nicht. Es soll also mit Bezug auf die Hilfspersonen Artikel 101 des Obligationenrechts gelten.

Angenommen – Adopté

Art. 15–17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Bei Artikel 18 diskutierte die Kommission darüber, ob die Absätze 2 und 3 allenfalls gestrichen werden könnten, weil sich die interessierenden Folgen eines Verzugs sinngemäss aus Artikel 107 des Obligationenrechts ergeben. Im Interesse einer besseren Verständlichkeit des Gesetzes für den Laien verzichtete die Kommission aber schliesslich auf eine Streichung. Ich bin indessen beauftragt, zuhanden der Materialien zu deponieren, dass keine Abweichung von der Regelung in der Kodifikation gewollt ist.

Angenommen – Adopté

Art. 19, 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national